

4577/AB XX.GP

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 18. September 1998 unter der Nr. 4920/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EU - Richtlinie für die Tierhaltung im biologischen Landbau gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Allgemein ist festzuhalten, daß die Diskussion über die Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung 2092/91 in den zuständigen Arbeitsgruppen der Kommission bereits seit 1995 mit großer Meinungsvielfalt geführt wird. Zur Definition der biologischen Tierhaltung gibt es zahlreiche Auffassungen, die auf unterschiedliche Traditionen, Sachzwänge und bestehende Systeme der Mitgliedstaaten zurückzuführen sind. Österreich ist ein anerkannter Vorreiter der biologischen Landwirtschaft, die Meinung Österreichs hat daher in den EU - Gremien relativ großes Gewicht. Trotzdem ist es für die Kommission eine Verpflichtung, nicht nur das österreichische System in den Verordnungsentwurf einfließen zu lassen, sondern auch andere Systeme - die nicht immer im Sinne Österreichs sind - zu berücksichtigen. Die Harmonisierung der Rechtsnormen ist oberstes Gebot jeder Initiative der Kommission. Dies ist grundsätzlich auch von Österreich zu begrüßen und zu unterstützen.

Zu Frage 1:

Die österreichischen Regeln für die Tierhaltung im biologischen Landbau wurden auf die Bedürfnisse der österreichischen Landwirtschaft und auf die Erwartungen der Konsumenten abgestimmt.

In den Ausschüssen der Kommission und den Ratsarbeitsgruppen wurde deshalb konsequent die Einbringung von Bestimmungen, die mit der österreichischen Regelung vergleichbar sind, in die Entwürfe der neuen Verordnung des Rates zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung 2092/91 gefordert. Im Herbst 1997 wurden die Experten der anderen Mitgliedstaaten nach Salzburg eingeladen, um ihnen im Rahmen einer mehrtägigen Veranstaltung die Vorzüge der Regelungen der hiesigen biologischen Tierhaltung vor Augen zu führen. Kontakte zu anderen Mitgliedstaaten mit ähnlichen Wünschen und Problemen wurden und werden regelmäßig gepflegt. Der Tiergerechtheitsindex (TGI) wurde regelmäßig in den Arbeitsgruppen vorgestellt, wobei dieser aufgrund seines Umfangs, Komplexität und seiner spezifischen Anpassung an österreichische Gegebenheiten von den anderen Mitgliedstaaten vorerst keine Akzeptanz fand.

Die österreichische Delegation bei den Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe Agrarfragen (Ökologischer Landbau) zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr.2092/91 vertritt mit Nachdruck den - insbesondere unter Einbindung des Landwirtschaftsministeriums und der Sozialpartner - koordinierten österreichischen Standpunkt. Auch in Zukunft wird die österreichische Delegation in der Ratsarbeitsgruppe alle Anstrengungen unternehmen, um die Rahmenbedingungen für die biologische Landwirtschaft so mitzugestalten, daß die derzeitige österreichische Regelung für die Tierhaltung im biologischen Landbau fortbestehen kann.

Um eine EU - einheitliche Regelung zu erreichen, kann es jedoch notwendig sein, Abweichungen von der derzeitigen österreichischen Regelung zu akzeptieren.

Zu Frage 2:

Es bringt Österreich grundsätzlich große Vorteile, daß die biologische Erzeugung von tierischen Produkten in der EU harmonisiert wird, da sich somit erhöhte Exportchancen für Österreichs tierische Produkte - insbesondere Milch - ergeben und auch der österreichische Konsument sicher sein kann, daß Bioprodukte aus den anderen Mitgliedstaaten die gleiche Qualität haben wie Produkte, die in Österreich erzeugt wurden.

Der Entwurf der EU - Verordnung ist unter anderem aufgrund der Einbringung man - nifaltiger Wünsche der Mitgliedstaaten umfangreicher und detaillierter als der Lebensmittelkodex Teilkapitel A8B. Dies mag zwar die Handhabung erschweren, präzisiert jedoch die Grundlage für Entscheidungen. Es wird darauf zu achten sein, daß nicht aufgrund einer zu großen Zahl von Regelungen Anwendungsprobleme entstehen.

Die Verordnung zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in die Verordnung (EWG) Nr.2092/91 steht in der derzeitigen Fassung in einigen Bestimmungen (ins - besondere bei den Tierhaltungsbedingungen) im Widerspruch zu der bestehenden österreichischen Regelung und regelt manche Bedingungen nach meiner Auffassung zu. detailliert. Die derzeitige Regelung der Tierhaltung würde für viele Betriebe mit Anbindehaltung auf Grund der kurzen Übergangsfristen bzw. fehlender Ausnahmen Schwierigkeiten bringen oder eine biologische Erzeugung in Extremsituationen unmöglich machen.

Österreich hat in enger Zusammenarbeit mit Tierethologen ein Beurteilungssystem entwickelt, das eine tiergerechte Haltungsweise sicherstellt (Tiergerechtheitsindex). Eine Anbindehaltung in einem hellen Stall mit guter Luftqualität und regelmäßigem Auslauf entspricht sowohl den Ansprüchen der Tiere als auch den örtlichen und klimatischen Gegebenheiten. Ein generelles Verbot würde die biologische Wirtschaftsweise zumindest in hochalpinen Lagen unmöglich machen.

Hier müssen noch Diskussionen geführt werden, damit für Österreich befriedigende Lösungen gefunden werden.